



PRÄMIERUNGS- UND PRÜFBESTIMMUNGEN DES „DLG AgriFuture Concept Winners 2022“



1. Ziel und Zuständigkeiten

Die „DLG AgriFuture Concept Winners“ werden von der DLG e.V. („DLG“) auf der Weltleitmesse AGRITECHNICA veranstaltet. Dazu werden visionäre landtechnische Konzepte und Technologien ausgezeichnet, die entscheidende Impulse für die Zukunftsfähigkeit der Pflanzenproduktion weltweit liefern. Die Auszeichnung konzentriert sich auf die technischen Möglichkeiten in den kommenden 5 bis 10 Jahren und nimmt die realistischen Umsetzungschancen in den Blick. Die fachliche Durchführung liegt in den Händen einer unabhängigen Jury die sich aus Mitgliedern der Jungen DLG und weiteren Experten zusammensetzt.

2. Teilnehmer

An den DLG AgriFuture Concept Winners können alle zugelassenen Aussteller auf der AGRITECHNICA 2022 und der SYSTEMS & COMPONENTS 2022 teilnehmen, deren Konzepte und Technologien in die unten aufgeführten Bereiche fallen. Das gilt auch für Gemeinschaftsanmeldungen. Die Teilnahme ist freiwillig und mit keinen zusätzlichen, direkten Kosten verbunden. Der Teilnehmer trägt für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dieser DLG-Prämierungs- und Prüfbestimmungen die alleinige Verantwortung.

3. Zugelassene Konzepte und Technologien

Zugelassen sind nur Konzepte und Technologien aus den Bereichen der pflanzenbaulichen Primärproduktion und dem Nacherntemanagement.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind

- Konzepte und Technologien die nicht einem der vorstehend aufgeführten Bereiche zugeordnet werden können;
- Dienstleistungen, Betriebsmittel und Sorten;
- Konzepte und Technologien, die bereits bei einer Messe oder anderen Veranstaltung mit Produktpräsentation ausgestellt, vorgeführt oder prämiert wurden;
- Konzepte und Technologien, deren Marktreife soweit fortgeschritten ist, dass eine Umsetzung in 1-2 Jahren zu erwarten ist.

Konzepte oder Technologien, die für einen DLG AgriFuture Concept Winner eingereicht werden, können nicht gleichzeitig für den AGRITECHNICA Innovation Award oder die SYSTEMS & COMPONENTS Trophy eingereicht werden. Eine Doppelerreichung führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb.

4. Anmeldeverfahren

Jedes Konzept und jede Technologie muss einzeln angemeldet werden. Die vollständige Anmeldung erfolgt ausschließlich online über das Aussteller-Service-Portal (<https://portalagritechnica.dlg.org>). Eine Anmeldung per Post, Fax oder E-Mail ist nicht zulässig und wird nicht angenommen. Die Anmeldesprache ist Englisch. Teilnahmeabschluss ist der 15. September 2021. Die Online-Anmeldung steht bis zum Ende des Teilnahmeabschlusses (15. September 2021, 24 Uhr) zur Verfügung.

4.1 Gemeinschaftsanmeldungen sind möglich. In diesem Fall muss die Anmeldung als Gemeinschaftsanmeldung gekennzeichnet werden und alle Partner sind zu benennen (siehe Punkt 2). Im Neuheitenmagazin wird das Konzept oder die Technologie in diesem Fall als Gemeinschaftsanmeldung mit allen beteiligten Partnern dargestellt.

4.2 Nachvollziehbare und prägnante Herausstellung des Zukunftswürdigen und der Originalität

Das Anmeldeformular ist im Bereich der verpflichtenden Kriterien vollständig und im Bereich der wählbaren Kriterien gemäß der jeweiligen Relevanz sorgfältig auszufüllen. Der zukunftsfähige, praxisrelevante Charakter und die Chance einer realistischen Umsetzbarkeit müssen daraus ersichtlich sein. Eine Übertragbarkeit auf andere wichtige Agrarregionen sowie Beiträge zum Ressourcenschutz und zu Zielen der Nachhaltigkeit sollen plausibel beschrieben und nachvollziehbar dargestellt sein. Die Anmeldeunterlagen müssen daher klar verdeutlichen, worin die Originalität und Zukunftsfähigkeit des angemeldeten Konzepts oder der Technologie liegen und welche Rahmenbedingungen die Umsetzbarkeit in verschiedenen Agrarregionen ermöglichen könnten.

4.3 Bild- und Videomaterial

Für die Bewertung durch die Jury wird kein Bild- oder Videomaterial genutzt. Zur späteren Illustration in den Medien können bis zu drei Bilder als Datei (Formate jpg oder png mit 300 dpi Auflösung) oder ein bis zu dreiminütiges Video als mp4 beigefügt werden. Alle Publikations- und Reproduktionsrechte werden damit an die DLG übertragen.

4.4 Verbindlicher Anmeldeschluss

Die gesamten Eintragungen und Bild- oder Videomaterialien müssen bis zum angegebenen Anmeldeschluss (15. September 2021) im Aussteller Service Portal (<https://portalagritechnica.dlg.org>) hochgeladen werden.

Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen und unvollständige sowie nicht den vorstehend beschriebenen Anforderungen genügende Anmeldungen sind von der Teilnahme an dem Wettbewerb ausgeschlossen. Die DLG sichert zu, dass alle eingereichten Materialien, soweit sie nicht zur Darstellung und Publikation des Konzepts oder der Technologie im Neuheitenmagazin benötigt werden, streng vertraulich behandelt werden. Die Prämierungsentscheidung wird in Abstimmung mit dem Servicebereich Marketing der DLG bekannt gegeben.

5. Grundsätze der Bewertung

Für die Beurteilung der AgriFuture Concept Winners beruft die DLG eine unabhängige Jury, besetzt mit Nachwuchskräften aus der Jungen DLG unter Einbeziehung weiterer Experten.

Für die Prämierung der DLG-AgriFuture Concept Winners sind verpflichtende und auszuwählende Kriterien entscheidend:

Verpflichtende Kriterien:

- Innovativer Charakter
- Relevanz für die Praxis
- Übertragbarkeit auf andere Agrarregionen
- Chance der realistischen Umsetzbarkeit
- Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen

Wählbare Kriterien je nach Zutreffen auf das Konzept oder die Technologie

- Klima
- Boden
- Wasser
- Biodiversität
- Nährstoffe
- Pflanzenschutz
- Arbeitswirtschaft

Die Findung der Preisträger erfolgt in zwei Stufen.

Stufe 1: Ermittlung einer Shortlist

Die von der DLG berufene Jury erstellt Anfang Dezember 2021 aus den eingegangenen Anmeldungen eine Shortlist.

Stufe 2: Ermittlung der Preisträger

Die Shortlist wird einem Expertenkreis vorgestellt, der sich aus Mitgliedern der fachlich zuständigen DLG-Fachgremien zusammensetzt. Im Rahmen einer Online-Abstimmung wählt der Expertenkreis aus der Shortlist auf Basis der höchsten Bewertungen die fünf DLG-AgriFuture Concept Winners aus und prämiert sie mit dem entsprechenden Titel aus. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

Einreichungen, welche auf der Shortlist aufgeführt, jedoch nicht als DLG AgriFuture Concept Winners ausgezeichnet werden, werden im AGRITECHNICA-Neuheitenmagazin erwähnt.

Prämierte Konzepte und Technologien müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung als realistisches Produkt, als Modell oder als animierte Videopräsentation am Stand des Ausstellers präsentiert sein.

6. Vergabe der Auszeichnung

Die Preisträger werden bei der Verleihung des DLG-AgriFuture Concept Winners bekanntgegeben. Zuvor wird die Shortlist Mitte Dezember der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die preistragenden Unternehmen werden durch die DLG im Internetauftritt der AGRITECHNICA in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Alle ausgezeichneten Konzepte und Technologien werden mit Bild und Produktinformationen vorgestellt. Die Shortlist wird separat veröffentlicht. Im Falle einer Nicht-Prämierung ist die Jury nicht verpflichtet, dem Aussteller Gründe für die Ablehnung zu nennen.

Die Preisträger erhalten für jedes prämierte Konzept oder Technologie eine Urkunde und eine Auszeichnung.

Bei einer Gemeinschaftsanmeldung erhält im Falle einer Prämierung jedes der beteiligten Unternehmen je eine Urkunde und eine Auszeichnung.

Falls Video- oder Bildmaterial im Rahmen der Preisvergabe präsentiert werden sollten, behält sich die DLG vor, das zur Verfügung gestellte Material zu redigieren. Außerdem wird die nationale und internationale Fach- und Wirtschaftspresse im Vorfeld der AGRITECHNICA über die Shortlist der von der Jury ausgewählten Konzepte und Technologien informiert.

7. Werbung mit prämierten Konzepten und Technologien

Die Werbung ist freiwillig und zulässig:

- mit der Urkunde
- mit der Auszeichnung (farbig oder s/w)
- mit textlichen Hinweisen auf die Prämierung (z. B. in Presstexten, Anzeigen, Internet)
- sowie mit weiteren von der DLG im Vorfeld definierten und für die Werbung freigegebenen Aktionslogos oder Kommunikationsmaterialien

7.1 Zulässige Arten des Einsatzes

- Urkunden und Auszeichnung dürfen in allen Größen abgebildet werden, wobei das Verhältnis von Breite und Höhe gleich bleiben muss. Veränderungen der Auszeichnung (z.B. Text, Farben) sind nicht zulässig.
- Die Herstellung von Duplikaten der Urkunde und der Auszeichnung ist nicht zulässig.
- Die Prämierungszeichen und weitere von der DLG definierte Gestaltungsmaterialien können in Form einer vierfarbigen oder s/w-Abbildung als Datensatz bei der DLG abgerufen werden.

7.2 Werbebestimmungen Eindeutigkeit

Die Werbung mit den Prämierungszeichen und textlichen Hinweisen auf die Prämierung DLG AgriFuture Concept Winners ist nur in enger Verbindung mit der Nennung des ausgezeichneten Konzepts oder der Technologie gestattet. Es muss genau ersichtlich sein, bei welcher Ausstellung und aufgrund welcher innovativen Eigenschaften das Konzept oder die Technologie ausgezeichnet wurde. Das Jahr der Prämierung ist anzugeben.

7.3 Ausschließlichkeit

Es darf nur für das prämierte Konzept oder die Technologie mit den zur Prüfung vorgestellten Eigenschaften geworben werden. Eine vom Konzept oder Technologie losgelöste Unternehmens- oder Imagewerbung ist nicht zulässig.

7.4 Absenderangabe

Der Preisträger muss ersichtlich sein.

7.5 Werbedauer

Unter Angabe des Auszeichnungsjahres und in Verbindung mit dem prämierten Konzept oder Technologie ist die Werbedauer dem Hersteller überlassen.

7.6 Irreführungsverbot

Bei den Werbemaßnahmen ist darauf zu achten, dass alles vermieden wird, was zu irreführenden Auffassungen Anlass geben kann. Alle Angaben müssen dem Wettbewerbsrecht entsprechen. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Teilnehmer oder dessen Rechtsnachfolger.

8. Aberkennung des DLG AgriFuture Concept Winners

Die DLG behält sich vor, den verliehenen Titel abzuerkennen, wenn der Preisträger nicht den Tatsachen entsprechende Angaben bezüglich der ausgezeichneten Neuheit gemacht hat oder schwere Verstöße gegen die Werbebestimmungen (siehe Punkt 7) vorliegen.

9. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sogenannter Kardinalpflichten.

10. Schlussbestimmung

Mit der Anmeldung im Aussteller-Service-Portal sind die Prämierungs- und Prüfbestimmungen nebst Anlagen für den Teilnehmer rechtsverbindlich.